

Bestandsregulierungen und Naturschutz - ein Überblick

Walter JOSWIG

1 Einleitung

Die Regulierung von Populationen von Pflanzen- oder Tierarten bedeutet stets ein Eingreifen in die natürliche Dynamik. Dies scheint auf den ersten Blick dem Schutzgedanken zu widersprechen. In der Praxis des Naturschutzes spielen Regulierungsmaßnahmen jedoch eine erhebliche Rolle, z.B. wenn zur Sicherung schutzwürdiger Kulturformationen wie Halbtrockenrasen oder Streuwiesen aufkommende Verbuschung durch Pflegemaßnahmen zurückgedrängt wird. Bestandsregulierungen von Tierarten aus Naturschutzgründen werden dagegen vergleichsweise selten durchgeführt und sind auch in Naturschutzkreisen nicht unumstritten.

Durch Überlagerung mit Nutzungsinteressen ergeben sich nicht selten Konflikte, wie die kontroversen Diskussionen um eine Reduzierung der Schalenwildbestände oder um eine Bejagung des Kormorans zeigen.

Diese Diskussionen sorgen nicht selten für Schlagzeilen in den Medien. Der Naturschutz ist dann gefordert, Stellung zu beziehen, auch wenn die Debatte an seinen eigenen Schwerpunktthemen weitgehend vorbeigeht. Er ist gefordert, zu erklären, warum eine Regulierungsmaßnahme in einem Fall für notwendig erachtet wird, in einem anderen Fall jedoch abzulehnen ist. Tut er dies nicht, besteht die Gefahr, daß die Zielsetzungen des Naturschutzes auf Unverständnis stoßen und keine Akzeptanz finden. Da jedoch auch in Naturschutzkreisen die Meinungen über Sinn und Zweck von Bestandsregulierungen weit auseinandergehen, scheint eine Positionsbestimmung dringend geboten.

2 Zum Verständnis von "Bestandsregulierungen"

Der Begriff "Bestandsregulierung" ist weit gefaßt und wird nicht selten mißverständlich verwendet. Er soll hier zunächst enger gefaßt und präzisiert werden.

Auch wenn sie begrifflich dazu gehören, sollen alle Maßnahmen, die die Anhebung einer Population auf eine höhere Dichte bezwecken, also Ansaubungen, Bestandsstützungen, Wiedereinbürgerungen etc., in diesem Beitrag inhaltlich ausgeklammert bleiben (vgl. hierzu ANL 1980 und ANL 1991).

Es geht also in diesem Beitrag um Maßnahmen, mit denen Bestände von Pflanzen oder Tieren auf ein bestimmtes Maß reduziert oder begrenzt werden sollen.

Weiterhin erscheint es notwendig, den Begriff "Bestandsregulierung" von zwei weiteren Begriffen abzugrenzen: "Bekämpfung" und "Nachhaltige Nutzung" (siehe Tab. 1).

Der Begriff "Bekämpfung" ist eher negativ besetzt, weshalb Bekämpfungsmaßnahmen auch gern als Regulierung tituliert werden. Bekämpfungsmaßnahmen, die zur Abwehr von (meist wirtschaftlichen) Schäden oder von Gefahren durchgeführt werden, orientieren sich jedoch an der Schadensschwelle bzw. am Gefährdungspotential. Eine Bekämpfungsmaßnahme, die erst dann eingestellt wird, wenn der von Tieren oder Pflanzen verursachte Schaden auf ein tolerierbares Maß gesunken ist, stellt dabei einen drastischen Eingriff in die Populationsentwicklung einer Art dar und nimmt evtl. deren Gefährdung in Kauf. Bestandsregulierungen aus dem Verständnis des Naturschutzes heraus müs-

Tabelle 1

Bekämpfung	Bestandsregulierung	Nachhaltige Nutzung
- Abwendung eines wirtschaftlichen Schadens - Abwendung einer Gefahr	- Sicherung des Bestandes der regulierten Art - Sicherung des Bestandes anderer gefährdeter Arten - andere Naturschutzgründe	- Langfristige wirtschaftliche Nutzung - Erzielen von Akzeptanz von Naturschutzanliegen
Orientierung an der Schadensschwelle	Orientierung am Bestand gefährdeter Arten	Orientierung am langfristigen Nutzungsertrag

sen sich dagegen an der Bestandssituation der regulierten Art orientieren, wobei sichergestellt sein muß, daß eine Gefährdung der Art ausgeschlossen ist. Bestandsregulierungen aus Naturschutzgründen werden meist dann durchgeführt, wenn es gilt, Populationen gefährdeter Arten vor Beeinträchtigung durch andere Arten zu schützen, seltener aus anderen Naturschutzgesichtspunkten oder um den Bestand der regulierten Art selbst zu stabilisieren (siehe Fallbeispiele). Dabei soll das Ausmaß des Eingriffs möglichst gering gehalten werden.

Bei einer "nachhaltigen Nutzung" von Populationen (engl. "sustainable use") geht es dagegen um die Sicherung einer wirtschaftlichen Nutzung. Die Orientierung an der Dauerhaftigkeit eines Nutzungsertrags hat dabei Vorrang vor einer schnellen Gewinnmaximierung und trägt so dazu bei, ausreichend große Populationen der genutzten Arten zu erhalten. In einigen afrikanischen Nationalparks, in denen der Bevölkerung früher jegliche Nutzung untersagt war, konnte mit dem Konzept des "sustainable use" die Akzeptanz für Naturschutzanliegen wesentlich verbessert und damit illegaler Landnahme und Wilderei wirkungsvoll begegnet werden (MERZ 1992).

Sicherlich bestehen zwischen diesen Begriffen erhebliche Grauzonen. Auch werden nicht selten sowohl Bekämpfungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen Erwägungen als auch eine jagdliche Nutzung unter dem Vorwand der "Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts" als Bestandsregulierung tituliert, so geschehen z.B. in einer Broschüre des norwegischen Fischereiministers von 1987 in Bezug auf die Jagd nach Zwergwalen (zit. in MULVANEY 1988). Die folgenden Fallbeispiele sollen deshalb das Umfeld dieser Begriffe sowie die jeweils unterschiedliche Haltung des Naturschutzes dazu näher verdeutlichen.

3 Fallbeispiele

Tiere und Pflanzen in "schädlich" und "nützlich" einzuteilen, hat eine lange Tradition. So heißt es in einem 1912 erschienenen "Handbuch des Vogelschutzes": "...Der Schaden, den Weißstörche anrichten, überwiegt ihren Nutzen bedeutend" und "...Der Seeadler ist vorwiegend schädlich". Im Naturschutz ist diese Wertung unter Berücksichtigung ökologischer Erkenntnisse weitestgehend überholt, sie spielt jedoch in den Landnutzungsdisziplinen immer noch eine große Rolle. Bekämpfungsmaßnahmen aus ökonomischen Gegebenheiten in logischer Folge dieser Wertungen stehen deshalb nicht selten mit Naturschutzanliegen in Konflikt.

1993 kam es im süddeutschen Raum, vor allem in Mittel- und Unterfranken, zu Kalamitäten des Schwammspinners (*Lymantria dispar*). Ca. 30.000 ha Waldflächen waren betroffen. Zu Konflikten mit dem Naturschutz kam es, als Bekämpfungsaktionen mit dem Häutungshemmer Dimilin auch in Naturschutzgebieten durchgeführt werden sollten. Der

Grund für die ablehnende Haltung waren zu befürchtende Nebenwirkungen der Bekämpfungsaktionen. Dimilin wirkt nicht spezifisch, sondern auf alle Kerbtiere. Somit wären auch hochgradig gefährdete Schmetterlingsarten wie der Kleine Maivogel (*Euphydryas maturna*) betroffen gewesen, dessen Restpopulationen in den Schutzgebieten gesichert werden sollten (vgl. SPERBER 1993, SCHWENKE 1993). Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen aus ökonomischen Gründen beschränken sich jedoch nicht nur auf Insekten. So wurden in Japan Ende der 70er Jahre 6 000 Delphine abgeschlachtet, da sie den Fischern ihre Fangerträge streitig machten. Diese Aktionen, die in Naturschutz- und Tierschutzkreisen einen Sturm der Entrüstung hervorriefen, wurden auch 1990 noch fortgesetzt (BREIER & REITER 1992).

Wegen ihrer Gefährlichkeit verfolgt wurde z.B. die Kreuzotter (*Vipera berus*). Nicht selten wurden Fangprämien für erschlagene Tiere gezahlt. Im thüringischen Vogtland wurden zwischen 1889 und 1904 über 37.000 Kreuzottern getötet (STEINBACH 1985). Die Kreuzotter gilt heute in Deutschland als im Bestand "stark gefährdet" (BLAB et al. 1984). Dabei stellt die Verfolgung durch den Menschen immer noch eine erhebliche Gefährdungsursache dar (BEUTLER 1991), der der Naturschutz vor allem mit geeigneter Öffentlichkeitsarbeit begegnen muß.

Bei der Verfolgung von Rabenkrähen, Elstern und Eichelhähern spielen neben wirtschaftlichen Gründen immer wieder Argumente eine Rolle, nach denen diesen Rabenvögeln andere Arten, z.B. Singvögel und Rebhühner, in ihrem Bestand gefährden. In Jägerkreisen gelten diese Rabenvögel deshalb als Raubzeug, das "kurzgehalten" werden muß (BERRENS et al. 1983). Eine Gefährdung anderer Arten durch Rabenvögel konnte bisher selbst in städtischen Bereichen bei einer starken Zunahme der Elster nicht nachgewiesen werden (vgl. WITT 1989; KOOIKER 1991). KNIEF und BORKENHAGEN (1993) untersuchten die Wirkung von Rabenvogelabschüssen aufgrund von Ausnahmegenehmigungen nach §20g (6) BNatSchG in Schleswig-Holstein. Die Autoren kamen zu dem Schluß, daß "Bestandsregulierung durch den Menschen nicht notwendig und auf tier- und artenschutzgerechte Weise (keine Verfolgung in der Brutzeit und an den Schlafplätzen, kein Einsatz von Fallen oder Gift) auch kaum möglich ist, weil Verluste in der Regel leicht durch den Anstieg der potentiell viel höheren Fortpflanzungsrate ausgeglichen werden können." Die Bekämpfung von Rabenkrähen, Elstern und Eichelhähern wird deshalb in Naturschutzkreisen im allgemeinen abgelehnt.

Auch bei der Bekämpfung des Bisam, der seit langem schon wegen seiner Wühltätigkeit in Uferböschungen, Dämmen und Deichen verfolgt wird, spielen Artenschutzgesichtspunkte neuerdings eine Rolle. HOCHWALD (1990) forderte eine energi-

sche Bekämpfung des Bisam, da dieser 1906 aus Nordamerika eingeschleppte Nager Bestände gefährdeter Muschelarten wie Flußperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) und Bachmuschel (*Unio crassus*) dezimiert und somit den Erfolg umfangreicher Schutzbemühungen gefährdet. An Muschelbächen sollte der Bisam, soweit möglich, gänzlich ausgerottet werden, lautet die Forderung.

Bei den umfangreichen Bemühungen, die Bestände der Silbermöwe an der deutschen Nordseeküste zu reduzieren, war der Schutz weiterer Seevogelarten, vor allem der Seeschwalben, sogar das Hauptargument (VAUK & PRÜTER 1987). Bereits ab 1914 erfolgten mit dem Absammeln von Gelegen erste Maßnahmen, die ab 1930 bis zur restlosen Gelegebeseitigung in den Großkolonien und Abschüssen von Alttieren ausgeweitet wurden. 1945 nahmen Naturschutzvereine diese Regulierungsversuche wieder auf. Dabei wurden zwischen 1960 und 1977 auch Giftstoffe eingesetzt. Erst 1993 wurden die letzten Bekämpfungsmaßnahmen eingestellt. Zur Wirksamkeit und zur Zweckmäßigkeit stellen VAUK & PRÜTER (1987) fest: "Keine der Maßnahmen zur Bestandslenkung hat die Zunahme der Möwen auch nur kleinräumig für längere Zeit stoppen können", und: "Von einem großräumig schädigenden Einfluß auf benachbart brütende Seevogelarten kann zur Zeit nicht die Rede sein. Die Bestände der rotfüßigen Seeschwalben nehmen nach einem Tiefstand Ende der 60er Jahre wieder deutlich zu. Höchste Zuwachsraten gibt es seit Ende der 70er Jahre nicht nur auf den reinen Seeschwalbeninseln, sondern auch in gemischten Brutgebieten."

Nicht aus Gründen des Artenschutzes, aber aus anderen Naturschutzgründen wurden Bestandsregulierungen von Lachmöwen im Naturschutzgebiet Zwillbrocker Venn durchgeführt. Hier hatte sich nach dem Anstau von Entwässerungsgräben ein kleiner See gebildet. Bereits in den 30er Jahren kam es zu einer Ansiedlung von Lachmöwen, die sich im Laufe der Zeit zur größten binnenländischen Kolonie Deutschlands mit über 15 000 Brutpaaren entwickelte. Der Eintrag von Kot dieser Möwen über den See in die nährstoffarmen Moorbereiche führte zur Eutrophierung und Beeinträchtigung der schutzwürdigen Vegetation, so daß mit verschiedenen Methoden versucht wurde, den Lachmöwenbestand zu begrenzen. Erfolge erbrachte dabei vor allem eine Anhebung des Wasserspiegels, womit die Brutraumkapazität verringert wurde (BIOL. STATION ZWILLBROCK 1989).

Der Afrikanische Elefant ist ein Beispiel für den Fall, daß Bestandsregulierungen mit der Sicherung der Elefantenbestände selbst begründet wurden. In einigen afrikanischen Nationalparks wurde besonders die Baumvegetation durch Elefanten stark beeinträchtigt. Auch aus Naturschutzkreisen, u.a. von der IUCN und teilweise vom WWF, wurden deshalb regulierende Abschüsse gefordert. Vom damaligen

Direktor des Murchinson-Nationalparks in Uganda stammt das folgende Zitat aus dem Jahre 1978: "schon bald wird allen bewußt werden, daß die zunehmende Konzentration einer einzigen beliebigen Tierart innerhalb künstlich gezogener Grenzen Überbevölkerung, Biotopzerstörung und den regionalen, vielleicht sogar den vollständigen Untergang eben dieser Art zur Folge haben wird. Heute ist diese Art der Elefant (zit. in DOUGLAS-HAMILTON, I. & DOUGLAS-HAMILTON, O. 1992).

Obwohl die Abschüsse keineswegs unumstritten waren, werden sie auch heute noch vor allem in Südafrika und Simbabwe durchgeführt. Dabei werden oft ganze Herden erlegt, um die Altersstruktur der Gesamtpopulation nicht zu verändern. Überlagert wurden diese Regulierungsmaßnahmen durch eine drastische Entwicklung der Wilderei in Verbindung mit dem internationalen Elfenbeinhandel, wobei im Verlauf von 20 Jahren der gesamtafrikanische Elefantenbestand von 2 Mio. auf 600.000 Tiere reduziert wurde. Erst 1989 wurde mit der Einstufung des Elefanten in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ein Handelsverbot erlassen, so daß die Wilderei zurückging. Dieses Beispiel macht deutlich, daß zwischen eventuell notwendigen Bestandsregulierungen und der Gefahr der Ausrottung nicht gerade Welten liegen müssen. Ian DOUGLAS-HAMILTON (1992) schrieb dazu: "Diese paradoxe Situation, zu hoher Elefantenbestand in einzelnen Regionen, aber zugleich das Zurückgehen der Gesamtpopulation, war letztlich auch der Grund für das Zögern der Verantwortlichen, das in den folgenden 16 Jahren durchgreifende Maßnahmen (zur Unterbindung der Dezimierung) unmöglich machen sollte."

Aus Mitteleuropa sind vergleichbare Begründungen für Bestandsregulierungen nicht bekannt.

4 Bestandsregulierung in der Bundesrepublik Deutschland: Ergebnisse einer Umfrage

Im Vorfeld des Seminars "Bestandsregulierungen und Naturschutz" wurde eine Umfrage gestartet, um einen Überblick über geforderte bzw. durchgeführte Maßnahmen und die davon betroffenen Tier- und Pflanzenarten zu bekommen. Angefragt wurden die Umweltministerien bzw. deren höchste nachgeordnete Fachbehörden, also die Landesämter oder Landesanstalten für Natur- und Umweltschutz. Die Anfrage hatte folgenden Wortlaut:

Regulierung bzw. Bekämpfung von Tier- und Pflanzenarten

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege führt im September 1993 ein Seminar zum Thema Bestandsregulierungen und Naturschutz durch. Dabei geht es um eine möglichst umfassende Darstellung und Bewertung von steuernden Eingriffen in Populationen, sei es aus ökonomi-

schen Gründen wie auch aus Naturschutzgesichtspunkten. Besonderes Augenmerk soll dabei der Regulierung bzw. Bekämpfung von geschützten Arten gelten.

Um uns einen bundesweiten Überblick zu verschaffen, bitten wir um Hinweise zu folgenden Fragen:

Welche Arten würden Sie in Ihrem Zuständigkeitsbereich zu den "Problemarten" im oben angesprochenen Sinne zählen?

Wie ist das Verhältnis zwischen geforderten Bekämpfungsmaßnahmen zur Genehmigungspraxis?

In welchen Fällen und wie oft wurden Bekämpfungsmaßnahmen aus Naturschutzgründen durchgeführt (z.B. nach §20g(6) 2 BNatSchG)?

Auch für weitere zweckdienliche Hinweise wären wir Ihnen sehr verbunden. Bei Fehlanzeige bitte Angabe per Kurzbrief oder Fax.

Aus den meisten Bundesländern kamen die Rückmeldungen von den zentralen Einrichtungen. Niedersachsen und Rheinland-Pfalz leiteten die Anfragen an die Bezirksregierungen weiter. Hier wurden die Antworten bei der Auswertung wieder zusammengefaßt.

Wie sich herausstellte, sind die Angaben über dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten unvollständig, da die angeschriebenen Stellen hier nicht immer zuständig waren und sich nur zum Teil angesprochen fühlten.

Auch bei Arten, die sowohl dem Jagdrecht als auch dem Naturschutzrecht unterliegen (z.B. Greifvögel) sowie bei geschützten Arten, für die einige Bundesländer per Rechtsverordnung nach §20g(6) BNatSchG den Abschluß gestatten (z.B. "Rabenvögel"), verfügen die Landesämter und -anstalten nicht über exakte Daten.

Aus Bremen und Baden-Württemberg liegen keine Angaben vor.

Insgesamt ist die folgende Auswertung eher als Meinungsbild der befaßten Sachbearbeiter denn als statistische Bilanz zu sehen. Dennoch ermöglicht sie einen Überblick über die derzeitigen Probleme und die Praxis auf dem Stand von 1992.

Als "Problemarten" wurden genannt:

Elster (*Pica pica*) (bes. geschützt)

Angaben aus Bayern, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

Rabenvögel (*Corvus corone*) (bes. geschützt)

Angaben aus Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Eichelhäher (*Garrulus glandarius*) (bes. geschützt)

Angaben aus Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Diese Rabenvogelarten wurden mit am häufigsten genannt. Regulierungsmaßnahmen werden meist wegen landwirtschaftlicher Schäden gefordert, z.T. auch mit dem Argument schädlicher Auswirkungen auf Niederwild und Vogelwelt. Sehr unterschiedlich ist die Genehmigungspraxis:

In Bayern und Nordrhein-Westfalen ermöglichen Rechtsverordnungen der Landesregierungen nach §20g(6)BNatSchG praktisch eine Schußzeit. So betrug die "Strecke" 1992 in Nordrhein-Westfalen 50.000 Elstern, 28.000 Eichelhäher und 33.000 Rabenvögel (Angaben aus Natur und Landschaft 3, 1993), in Bayern 19.000 Elstern, 28.000 Eichelhäher und 22.000 Rabenvögel (Jagdrevierstatistik von Bayern, 1992). In Schleswig-Holstein regelt ein ministerieller Erlass die Erteilung von Einzelgenehmigungen. 1992 wurden 506 Elstern und 467 Rabenvögel geschossen, während Eichelhäher offenbar kein Problem darstellen. Sehr restriktiv ist die Praxis dagegen in den übrigen Bundesländern, so daß hier wirklich nur von Einzelfällen gesprochen werden kann. In Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden zwar Anträge gestellt, aber bisher noch keine Ausnahmegenehmigungen erteilt (Stand Sept. 1993).

Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*) (bes. geschützt) Angaben nur aus Berlin: Einzelabschüsse zur Dauervergrämung im Bereich des Zoologischen Gartens

Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) (bes. geschützt, Rote Liste BRD: gefährdet)

Angaben aus Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Genehmigte Abschüsse nach §20g(6)BNatSchG wegen landwirtschaftlicher Schäden nur in Schleswig-Holstein. 1992 wurden 512 Tiere geschossen.

Dohle (*Corvus monedula*) (bes. geschützt; Rote Liste BRD: gefährdet)

Angaben nur aus Nordrhein-Westfalen ohne Hinweise zur Genehmigungspraxis.

Kolkrabe (*Corvus corax*) (jagdbare Art, ganzj. geschont; Rote Liste BRD: gefährdet)

Angaben aus Brandenburg und Schleswig-Holstein; Abschüsse wurden nicht genehmigt. Im Landkreis Celle in Niedersachsen wurde Revierinhabern im Umfeld einer Mülldeponie 1993 erstmals eine beschränkte Jagd auf Antrag gestattet (lt. einer Kurzmeldung in UMWELT KOMMUNAL Nr. 187 vom 18.8.1993).

Graureiher (*Ardea cinerea*) (jagdbar, nach dem BfG ganzj. geschont; Rote-Liste-Status in verschiedenen Bundesländern)

Angaben aus Brandenburg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Sachsen und Thüringen.

Sehr unterschiedliche Genehmigungspraxis:

In Bayern sechswöchige Schußzeit im Umkreis von Fischteichen seit 1984, geregelt durch gesonderte Verordnung. 1992 wurden 1247 Tiere geschossen. In Schleswig-Holstein werden ebenfalls um Teichanlagen Abschüsse zugelassen (1992: 114 Abschüsse).

se). Restriktive Praxis in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen lt. Auskunft der Obersten Jagdbehörden (vgl. auch BELGARD 1990).

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) (bes. geschützt, Rote Liste BRD: gefährdet)

Angaben aus Brandenburg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Sachsen und Thüringen
Abschußgenehmigungen nach § 20 g (6) BNatSchG in Schleswig-Holstein (1992: 133 Tiere), in Mecklenburg-Vorpommern (1991: 750 Tiere, 1992: keine Abschüsse) und Sachsen (Einzelabschüsse ohne Angabe von Zahlen). In den anderen Bundesländern wurden 1992 auf entsprechende Anträge keine Abschußgenehmigungen erteilt. In Bayern wurde 1994 aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichts Würzburg der Abschuß von 8 Kormoranen an einer Teichanlage in Unterfranken genehmigt. In Nordrhein-Westfalen wurden jedoch als Vergrämnungsmaßnahme die Brutbäume des Kormorans in einem Naturschutzgebiet (!) gefällt (siehe Beitrag von H. BRÜCHER in diesem Heft).

Gragans (*Anser anser*) (jagdbare Tierart, Rote-Liste-Status in Niedersachsen und Berlin);
Angaben aus Brandenburg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen wegen landwirtschaftlicher Schäden.

Stockente (*Anas platyrhynchos*) (jagdbare Tierart)
Angaben aus Bayern und Niedersachsen. In Bayern Probleme wegen der Fütterung, die zur Gewässereutrophierung beiträgt.

Höckerschwan (*Cygnus olor*) (jagdbare Tierart)
Eine Angabe aus Niedersachsen wegen Schäden an der Gewässervegetation in Schutzgebieten in Verbindung mit der Fütterungsproblematik.

Singschwan (*Cygnus cygnus*) (besonders geschützt)

Zwergschwan (*Cygnus columbianus*) (besonders geschützt)
Für beide Arten nur Angaben aus Schleswig-Holstein wegen landwirtschaftlicher Schäden. Ausnahme-genehmigungen nach § 20g (6) BNatSchG wurden nicht erteilt.

Eiderente (*Somateria mollissima*) (jagdbare Tierart, ganzjährig geschont, Rote Liste BRD: potentiell gefährdet)

Eine Angabe aus Niedersachsen. Wegen Konkurrenz zur Muschelfischerei wurden Regulierungsmaßnahmen gefordert, aber nicht genehmigt.

Fasan (*Phasianus colchicus*) (jagdbare Tierart)
Eine Angabe aus Niedersachsen: Auf den Nordseeinseln ausgesetzte Fasane verursachen Schäden an der Vegetation der Braundünen, weshalb eine stärkere Reduzierung für erforderlich gehalten wird.

Habicht (*Accipiter gentilis*) (besonders geschützt, jagdbare Tierart mit ganzjähriger Schonzeit; Rote Liste BRD: gefährdet)

Angaben aus Bayern, Nordrhein-Westfalen und

Schleswig-Holstein. Nur Lebendfang wegen landwirtschaftlicher Schäden und in Zusammenhang mit Birkhuhnprojekten, in Nordrhein-Westfalen auch Aushorungen für Zwecke der Beizjagd. Die Zahl der Fänge lag 1992 in den genannten Bundesländern jeweils zwischen 50 und 80 Exemplaren.

Silbermöwe (*Larus argentatus*) (jagdbare Tierart)
Eine Angabe aus Niedersachsen.

Regulierungsversuche aus Naturschutzgründen inzwischen eingestellt (siehe "Fallbeispiele").

Lachmöwe (*Larus ridibundus*) (jagdbare Tierart)
Angaben aus Bayern und Niedersachsen (Problem der Eutrophierung und Verdrängung gefährdeter Vogelarten wie Seeschwalben). Angaben mit Sicherheit unvollständig (z.B. Regulierungsversuche im Zwillbrocker Venn und im Bereich von Müllhalden, vgl. VAUK u. PRÜTER, 1987).

Star (*Sturnus vulgaris*) (besonders geschützt)
Eine Angabe aus Thüringen. Keine Abschußgenehmigung erteilt.

Biber (*Castor fiber*) (vom Aussterben bedroht, Rote Liste BRD: vom Aussterben bedroht)
Angaben aus Bayern, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt wegen wasserbaulicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Schäden. Genehmigt wurden nur Umsetzungsaktionen in einzelnen Fällen. Da sich die Bestände des Elbe-Bibers zunehmend erholen und auch die in Hessen und Bayern eingebürgerten Populationen sich gut entwickeln, ist mit zunehmenden Konflikten um diese Tierart zu rechnen.

Siebenschläfer (*Glis glis*) (besonders geschützt)
Nur eine Angabe aus Niedersachsen. Fang und Umsiedlung im Siedlungsbereich.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*) (bes. geschützt, Rote Liste BRD: gefährdet)

Eine Angabe aus Sachsen-Anhalt, wo diese Art früher stark bekämpft wurde (siehe Beitrag von W. WENDT in diesem Heft). 1991 noch zwei Genehmigungen für Bekämpfungsmaßnahmen.

Bisam (*Ondatra zibethicus*) (unterliegt dem Pflanzenschutzgesetz)

Angaben aus Bayern, Hessen, Hamburg und Niedersachsen wegen wasserbaulicher Schäden, in Bayern in Zusammenhang mit Schutzprojekten für gefährdete Muschelarten. Überall Bekämpfung auf der Grundlage der "Bisamverordnung"

Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*) (jagdbare Tierart)

Nur eine Angabe aus Niedersachsen wegen Gefährdung der Deichsicherheit. Aufgrund von Vegetationsschäden auf den Nordseeinseln wird hier eine Regulierung auch aus Naturschutzgründen für erforderlich gehalten.

Maulwurf (*Talpa europaea*) (besonders geschützt)
Angaben aus Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wegen landwirtschaftlicher Schäden

sowie Schäden in Garten - und Sportanlagen und auf Flugplätzen. Es wurden Vergrämuungsmaßnahmen, z.T. auch Bekämpfungsmaßnahmen in Einzelfällen genehmigt.

Igel (*Erinaceus europaeus*) (besonders geschützt)
Nur eine Angabe aus Niedersachsen. Auf den Nordseeinseln angesiedelte Igel wurden wieder auf das Festland umgesiedelt, da sie als Nesträuber in Seeschwalbenkolonien auftraten; letzte Fangaktionen 1984.

Fledermäuse (*Chiroptera*) (besonders geschützt; alle Arten mit Rote-Liste Status)
Angaben nur aus Niedersachsen in Verbindung mit Umsiedlungsaktionen.

Waschbär (*Procyon lotor*) (jagdbare Tierart)
Nur eine Angabe aus Hessen ohne nähere Erläuterungen. Diese eingeschleppte Tierart wird als Nesträuber angesehen und überall stark bejagt.

Hauskatze (*Felis silvestris*)
Eine Angabe aus Niedersachsen wegen Schäden in Seeschwalbenkolonien. Bekämpfung im Rahmen des Jagdrechts als Raubzeug.

Fuchs (*Vulpes vulpes*) (jagdbare Tierart)
Eine Angabe aus Brandenburg ohne nähere Erläuterungen.

Gemse (*Rupicapra rupicapra*) (jagdbare Tierart)
Angabe nur aus Bayern.

Reh (*Capreolus capreolus*) (jagdbare Tierart)
Angaben aus Bayern, Brandenburg, Niedersachsen.

Rothirsch (*Cervus elaphus*) (jagdbare Tierart)
Angaben aus Bayern und Brandenburg.

Damhirsch (*Cervus dama*) (jagdbare Tierart)
Angabe aus Niedersachsen.
Angaben stets wegen Verbißschäden, bei den Hirschen auch Fegeschäden im Wald, in Verbindung mit dem Ziel eines naturnahen Waldumbaus. Die angefragten Behörden sind in diesem Problemfeld nicht zuständig, obwohl hier Anliegen des Naturschutzes stark betroffen sind. Die hier gemachten Angaben müssen deshalb als unvollständig betrachtet werden.

Aal (*Anguilla anguilla*) (unterliegt dem Fischereirecht)
Eine Angabe aus Bayern, wo der Aal als gebietsfremde Art durch Besatzmaßnahmen in das Flußsystem der Donau und in verschiedenen Seen gelangt ist. Einstellung der Besatzmaßnahmen und Abfischung wegen Faunenverfälschung und schädliche Wirkungen auf Krebsbestände aus Naturschutzsicht erforderlich.

Hornissen (*Vespa crabro*) (bes. geschützt; Rote Liste BRD: gefährdet)
Angaben aus Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Saarland. In der Regel Umsiedlungsaktionen, in Einzelfällen auch Genehmigungen zur Entfernung der Nester aus Wohngebäuden.

Wespen (*Vespidae* sp.)
Eine Angabe aus Hamburg. Keine Hinweise zur Praxis, da keine Genehmigungspflicht für die häufigen Arten besteht.

Ameisen (*Formicidae* sp.) (besonders geschützt: nur "Waldameisen")
Eine Angabe aus Niedersachsen: Umsiedlungsaktionen aus dem Wohnbereich.

"Neophyten"
Angaben aus Berlin, Bayern, Hessen und Niedersachsen. Regulierungsmaßnahmen werden aus Naturschutzsicht für erforderlich gehalten und nicht selten durchgeführt, z.B. von Verbänden (siehe Beiträge von P. STURM, E. WALTER und J. KOWARIK in diesem Heft).

Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*)
Eine Angabe aus Niedersachsen wegen Verdrängung schutzwürdiger Vegetationsbestände.

Auswertung:

Insgesamt wurden 41 Arten (bzw. Artengruppen) als "Problemarten" im weitesten Sinne genannt. Zum Teil wurden geforderte Regulierungsmaßnahmen von den Naturschutzbehörden abgelehnt, zum Teil jedoch auch für erforderlich gehalten und durchgeführt. Von den genannten Arten bzw. Artengruppen gehören 20 zu den Vögeln, 15 zu den Säugetieren, 1 zu den Fischen, 3 zu den wirbellosen Tieren und 2 zu den Pflanzen. 19 der genannten Arten genießen einen Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz, von den jagdbaren Arten sind nach dem Bundesjagdgesetz 4 ganzjährig geschont. 10 Arten stehen auf der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, 2 weitere auf den Roten Listen einzelner Bundesländer (BLAB et al. 1984, DDA u. DS/IRV 1991).

Für geschützte Arten kann die Praxis, Regulierungsmaßnahmen per Ausnahmegenehmigung zu regeln, im allgemeinen als zurückhaltend bis restriktiv beurteilt werden, so daß besonders für die gefährdeten Arten daraus keine Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Viele der angegebenen Maßnahmen sind nur von lokaler Bedeutung oder stellen Einzelfälle dar, wobei Vergrämuungsmaßnahmen vor direkten Eingriffen zum Tragen kommen. Bei sicherlich ähnlicher Problemlage ist dagegen die Praxis regulierender Maßnahmen sehr unterschiedlich für "Rabenvögel" (Rabenkrähe und Elster, z.T. auch Eichelhäher), und eingeschränkt auch für den Kormoran. Dies liegt sicherlich nicht nur an unterschiedlichen fachlichen Auffassungen in Verbindung mit regionalen Besonderheiten, sondern auch am unterschiedlichen Einfluß von Interessengruppen auf politischer Ebene.

Darüberhinaus deuten sich mit zunehmender Bestandserholung von Biber und Kolkrabe neue Problemfelder an, die künftig die Diskussion um regulierende Maßnahmen stärker beeinflussen dürften.

Literatur

AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Hrsg.) (1980):

Ausbringung von Wildpflanzen. - Laufener Seminarbeiträge 5/80

— (Hrsg.) (1981):

Wiedereinbürgerung gefährdeter Tierarten. - Laufener Seminarbeiträge 12/81

BELGARD, W. (1990):

Zur Erteilung von Abschußgenehmigungen für Graureiher an Fischteichwirtschaften. - Natur u. Landschaft, 65. Jg., Heft 11

BERRENS, K. et al. (Mitverf.), SEILMEIER, G. (Bearb.) (1983):

Jagdlexikon. - BLV-Verlag, München

BEUTLER, A. (1991):

Reptilien in KAULE, G: Arten-und Biotopschutz, 2. Aufl., Ulmer-Verlag, Stuttgart

BIOLOGISCHE STATION ZWILLBROCK (Hrsg.) (1989):

Rund ums Zwillbrocker Venn. Ein Wanderführer mit Hintergrundinformation. 2. Auflage

BLAB, J. et al. (1984):

Rote Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland, 4. Auflage, Kilda-Verlag, Greven

BREIER, R; REITER, J. (1992):

Delphingeschichten. - Verlag Kiepenheuer und Witsch, Köln

DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN; DEUTSCHE SEKTION DES INTERNATIONALEN RATES FÜR VOGELSCHUTZ (Hrsg.) (1991):

Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (1.Fassung, Stand 10.11.1991). Ber. der Dt. Sektion des Intern. Rates für Vogelschutz 30

DOUGLAS-HAMILTON, I. & DOUGLAS-HAMILTON, O. (1992):

Wir kämpfen für die Elefanten.- Droemer'sche Verlagsanstalt, München

HOCHWALD, S. (1990):

Bestandsgefährdung seltener Muschelarten durch den Bisam (*Ondatra zibethica*). Schriftenreihe d. Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, Bd. 97

KNIEF, W. & BORKENHAGEN, P. (1993):

Ist eine Bestandsregulierung von Rabenkrähen und Elstern erforderlich? Ein Untersuchungsbeispiel aus Schleswig-Holstein. - Natur u. Landschaft, 68. Jg., Heft 3

KOOIKER, G. (1991):

Untersuchungen zum Einfluß der Elster (*Pica pica*) auf ausgewählte Stadtvogelarten in Osnabrück. - Die Vogelwelt, Bd. 112

MERZ, G. (1992):

Schützen durch Nützen in: WWF-Journal 2/92

MULVANEY, K. (1988):

Wale und Menschen in: Naturopa, Heft 60

SCHWENKE, W. (1993):

Schwamm drüber -Raupenplage in Franken in: Nationalpark, Heft 3

SPERBER, G. (1993):

Wieviel Natur verträgt der Mensch? - in: Nationalpark, Heft 3

STEINBACH, G. (Hrsg.) (1985):

Lurche und Kriechtiere
Die farbigen Naturführer; Mosaik-Verlag, München

VAUK, G. & PRÜTER, J. (1987):

Möwen.- Jordsand-Buch Nr. 6; Niederelbe-Verlag, Otterndorf

WITT, K. (1989):

Haben Elstern (*Pica pica*) einen Einfluß auf die Kleinvogelwelt einer Großstadt? - Die Vogelwelt, Bd. 110

(Dr. Walter Joswig, ANL)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [2_1995](#)

Autor(en)/Author(s): Joswig Walter

Artikel/Article: [Bestandsregulierungen und Naturschutz 5-11](#)